

Branchenappell an den Deutschen Bundestag

**Energieverbände fordern substanzielle Anpassungen der BNatSchG-
Formulierungshilfe**

Windenergie und Artenschutz gewinnen nur gemeinsam!

Die Energie-Branche begrüßt den erkennbaren Willen der Bundesregierung, den Ausbau der Windenergie an Land zu entfesseln. Auch der nun vorliegende Entwurf für eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthält einige begrüßenswerte Verbesserungen. Es ist gut, dass der Grundsatz, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient nun auch im Bundesnaturschutzgesetz festgeschrieben werden soll und nun endlich bundeseinheitliche gesetzliche Maßstäbe geschaffen werden sollen. Insgesamt reichen die Änderungen aber noch nicht aus, um das Erreichen der Ausbauziele zu ermöglichen. Weitere wichtige Änderungen müssen nun im parlamentarischen Verfahren vorgenommen werden.

Erfolgen diese nicht, könnten bisher genehmigungsfähige Projekte abgelehnt, Genehmigungsverfahren verzögert und unsachgemäße Auflagen erteilt werden. Die Klimaschutztechnologie Windenergie als in bestimmten Bereichen pauschal artengefährdend im Bundesnaturschutzgesetz zu verankern, ist wissenschaftlich nicht begründbar. Der Ansatz muss vielmehr die Definierung ergebnisoffener Prüfbereiche sein. Der Schlüssel für ein Gelingen des ambitionierten Zubaus an Windenergie sind sachgerechte naturschutzfachliche und rechtliche Regeln.

Der Artenschutz kann nicht ohne Klimaschutz gedacht werden, sondern nur gemeinsam. Wir sind überzeugt, dass es gelingen kann, hier eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Um die Klimaschutzziele und den Ausbau der Windenergie an Land zu erreichen, halten wir im parlamentarischen Verfahren die Berücksichtigung folgender Forderungen bei der Novellierung des BNatSchG für unabdingbar:

1. Das Gesamtkonzept des Gesetzes muss die aktuelle Empfehlung der EU-Kommission berücksichtigen, wonach das Töten oder Stören einzelner Exemplare wildlebender geschützter Arten kein Hindernis für die Entwicklung von Projekten der erneuerbaren Energien sein darf, soweit die Tötung nicht absichtlich erfolgt, ggfls. angemessene Maßnahmen ergriffen werden, und die Population der Art nicht gefährdet wird.
2. Es ist klarzustellen, dass der Nahbereich kein Tabubereich ist und dass im zentralen Prüfbereich die Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko überprüft, nicht widerlegt werden müssen. Jedenfalls ist zu regeln, in welchen Fällen die Anhaltspunkte bei einer HPA nicht vorliegen: Die Habitatpotentialanalyse (HPA) muss als Bewertungsmethode mit

Berlin, 16. Mai 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

**BEE Bundesverband Erneuerbare
Energien e.V.**
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

**bne Bundesverband neue
Energiewirtschaft e.V.**
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

BWE Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

VDMA Power Systems
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

klarem Bewertungsmaßstab im Gesetz geregelt werden.


3. Die Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten ist als abschließend zu definieren. Arten und Prüfbereiche sind an den UMK-Signifikanzrahmen und bestehende Länderregelungen anzupassen und als Maximalstandard zu definieren.
4. Es müssen klare Regelungen für die Erfassung der zu berücksichtigenden Brutvogelarten aufgenommen werden. Es ist klarzustellen, dass im erweiterten Prüfbereich keine Horstkartierung oder weiterführende Untersuchungen erforderlich sind. Die Beweislast eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos entgegen der Regelvermutung muss hier bei der Behörde liegen. Im äußeren Prüfbereich findet lediglich eine Datenabfrage statt.
5. HPA: Es gilt festzustellen: Liegt am geplanten Standort eine nur leicht bessere, gleichwertige oder schlechtere Habitateignung vor als im Umfeld, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (seT) ausgeschlossen werden. Ein seT kann nur gegeben sein, wenn auch eine deutlich erhöhte Habitatqualität am unmittelbaren WEA-Standort vorliegt.
6. Es muss eine Ermächtigungsgrundlage für die Probabilistik ergänzt und bis Mitte 2023 eine gesetzliche Regelung dazu implementiert werden.
7. Es gilt klarzustellen, dass Schutzmaßnahmen nur zu prüfen sind, sofern die Signifikanzschwelle überschritten wurde und dass durch sie kein Null-Risiko erzielt werden muss. Für jede Vogelart muss mindestens eine wirksame, zumutbare Schutzmaßnahme geregelt werden. Die Ausführungen zu den Schutzmaßnahmen und zur Zumutbarkeitsschwelle sind dringend auf Praxisauswirkungen zu prüfen. Unstimmigkeiten zwischen Gesetzestext und Maßnahmenbeschreibung im Anhang zum Gesetz müssen aufgelöst werden. Es müssen alle Maßnahmen und Investitionskosten berücksichtigt werden. Die Abschaltverluste werden ex-post über eine Anpassung des EEG-Zuschlagswerts berücksichtigt.
8. Ausnahmeprüfung: Die Neuregelung der Alternativenprüfung und der Nichtverschlechterung des Erhaltungszustands sind dringend auf Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit zu prüfen. Bis zum Erreichen der Klimaziele gibt es keine Standortalternativen außerhalb von Natura 2000 Gebieten; sensible Gebiete werden auf Natura 2000-Gebiete begrenzt; beim Erhaltungszustand wird auf die Rote Liste Deutschland Gefährdungseinstufung 1 und 2 abgestellt.
9. Repowering: Die Neuregelungen sollten auch für Vorhaben außerhalb des §16b BImSchG gelten. Die Rückausnahme für „sensible Gebiete“ ist auf Natura 2000-Gebiete zu beschränken. Die Fallgruppen für eine fehlende Signifikanz müssen weiter konkretisiert werden.
10. Es gilt eine Verordnungsermächtigung für BMUV und BMWK für die zahlreichen neuen unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. Gefahrenbereich) zu ergänzen. Bei der Evaluation der Neuregelungen sind die Windenergieverbände und Vorhabenträger unbedingt mit einzubeziehen.

Diese Anpassungen sollten aus Sicht der Energieverbände erfolgen, damit der Ausbau der Windenergie mit dem dringend erforderlichen Tempo erfolgen kann.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen schaffen wir einen Arten- und Naturschutz der europäischen Anforderungen entspricht, Arten und Natur schützt sowie gleichermaßen den erforderlichen Ausbau von Windenergie ermöglicht und zum Klimaschutz beiträgt. Wir appellieren daher dringend an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags:

Nehmen Sie noch wichtige Änderungen in diesem Gesetzesentwurf vor, damit Windenergie und Artenschutz gemeinsam gewinnen können!

Die unterzeichnenden Verbände werden sich aktiv und konstruktiv – insbesondere in diesem leider sehr kurzen parlamentarischen Verfahren – einbringen. Lassen Sie uns gemeinsam eine gute Lösung finden, die allen nützt: dem Artenschutz, der Windenergie und damit unserer gemeinsamen Zukunft.



Hermann Albers
Präsident
BWE



Kerstin Andreae
Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung
BDEW



Dr. Simone Peter
Präsidentin
BEE



Robert Busch
Geschäftsführer
bne



Dr. Dennis Rendschmidt
Geschäftsführer
VDMA Power Systems



Ingbert Liebing
Hauptgeschäftsführer
VKU